

► Bewertungsausschuss

Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: Prüfung einer stufenweisen Wiedereingliederung jetzt verbindlich

| Bereits am 22.11.2019 hatte der G-BA in der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) geregelt, dass spätestens ab einer Arbeitsunfähigkeit (AU) von sechs Wochen regelmäßig ärztlich festzustellen ist, ob eine stufenweise Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit in Betracht kommt. Dieser Beschluss ist am 04.02.2020 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft getreten. Diese neue Regelung galt damals aber nicht sofort, da der Bewertungsausschuss zunächst prüfen musste, inwieweit der Beschluss Auswirkungen auf den EBM hat. Dies hat der Bewertungsausschuss aktuell verneint. Daher gelten die geänderten Vorgaben für die stufenweise Wiedereingliederung erst jetzt verbindlich. |

Damit gilt **ab sofort** folgendes Verfahren: Eine stufenweise Wiedereingliederung soll spätestens ab einer Dauer der AU von sechs Wochen mit jeder Bescheinigung der AU empfohlen werden. Davon kann jedoch in den folgenden beiden Fällen abgesehen werden:

- Durch die Teilnahme an einer Maßnahme der stufenweisen Wiedereingliederung können nachteilige gesundheitliche Folgen für den Genesungsprozess erwachsen.
- Patienten lehnen eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit ab.

PRAXISTIPP | Die KBV empfiehlt in den beiden Ausnahmefällen eine entsprechende Dokumentation in der Patientenakte.

Nach sechs Wochen
AU stets Wieder-
eingliederung
empfehlen

► Service

Abrechnung der Videosprechstunde – AAA-Sonderausgabe steht zum Download bereit

| Zahlreiche Arztpraxen haben sich im Verlauf der COVID-19-Pandemie dazu entschieden, ihren Patienten eine Videosprechstunde anzubieten. Der Schutz der Patienten, des Praxispersonals sowie der Ärzte in Kombination mit attraktiven Angeboten der Videosprechstunden-Anbieter haben für einen wahren Boom gesorgt. Doch wie wird die Videosprechstunde eigentlich genau abgerechnet (EBM & GOÄ)? Was kommt für das Honorar dabei herum? Welche weiteren rechtlichen und technischen Aspekte sind zu berücksichtigen? Diese und weitere Fragen werden in der AAA-Sonderausgabe „Videosprechstunde in der Arztpraxis – Zuverlässig informieren, optimal abrechnen“ beantwortet. Die Sonderausgabe steht für alle **AAA-Abonnenten** kostenlos unter iww.de/aaa/downloads zur Verfügung! |



ARCHIV
AAA-Sonderausgabe
unter iww.de/s3945

📌 WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Videosprechstunde boomt – 19.500 Arztpraxen im März 2020 hinzugekommen (AAA, online unter iww.de/s3947)
- AU-Bescheinigung in der Videosprechstunde nur bei bekannten Patienten (AAA, online unter iww.de/s3915)